

Extra-



Nummer.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 6a.

Montag, den 23. Januar.

1911.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Viehbestande des Landwirts Conrad Rehmann Nr. 15 in Heinebüchenbruch, Bauerschaft Schönhagen, Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfaßt die Bauerschaften Schönhagen und Bösingfeld. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre so lange, bis die Seuche in der Bauerschaft Schönhagen abgeheilt bzw. erloschen, die Desinfektion erfolgt und die Sperre aufgehoben ist.
2. Sämtliche Hunde sind festzulegen, die Ragen einzusperren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Viehbesitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und den Tierärzten gestattet.
6. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Ausfuhr roher Milch, wie aus roher Milch bereiteter Produkte aus den verseuchten Gehöften ist untersagt.
8. Die Einfuhr und Ausfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk bzw. aus demselben, ist verboten.
9. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.
10. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Sperrbezirk ist verboten.
11. Dünger aus den verseuchten Gehöften darf nur mit unserer Genehmigung abgefahren werden.
12. Das Passieren des Sperrbezirks mit Hunden ist verboten.

Übertretungen vorstehender Vorschriften werden nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Brake in Lippe, den 21. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Nachdem durch den beamteten Tierarzt unter dem Viehbestande des Landwirts Conrad Rehmann Nr. 15 in Heinebüchenbruch, Bauerschaft Schönhagen, Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes

und Anordnung Fürstlicher Regierung vom 11. November 1910 ein Beobachtungsbezirk gebildet, bestehend aus den Bauerschaften Schönhagen und Böfingfeld, sowie der Ortschaft Meierberg und aus den östlich der Landeschauffee Alverdiffen-Rinteln liegenden Teilen der Bauerschaften Alsmiffen mit Meierei Ballentrup, Rathhof, Bremke und Rott und dem südlich des Kommunalweges von Alverdiffen nach Dudenhausen liegendem Teile der Bauerschaft Schönhagen.

Für diesen Beobachtungsbezirk gelten folgende Vorschriften:

1. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist verboten.
2. Der Durchtrieb von Klauenvieh durch den Beobachtungsbezirk wird verboten.
3. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen im Beobachtungsbezirk wird verboten.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis ist verboten. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh

und nach freistierärztlicher Untersuchung des Bestandes aufgrund eines freistierärztlichen Attestes gestattet, das nur 24 Stunden Geltung hat,

5. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
6. Die Hunde und Katzen sind so festzulegen oder einzusperren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Ausnahme findet statt für Hunde, die von Jägern während der Jagdausübung geführt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894 mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bestraft, sofern nach den Umständen nicht die härtere Strafvorschrift des § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welche Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren androht, zur Anwendung kommt.

Brake in Lippe, den 21. Januar 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.